

Elternbrief zum Thema „Mein Kind ist krank“

Liebe Eltern,

heute schreiben wir euch einen ganz wichtigen Brief, da das folgende Thema immer wieder Fragen aufgeworfen hat. Lest euch die kommenden Zeilen bitte genau durch und sprecht mit eurem Partner oder Partnerin darüber. Von diesem Schreiben erhaltet ihr zwei Exemplare. Bitte gebt uns eines unterschrieben zurück.

Das bisschen Pickelchen

Uns ist das Dilemma von euch berufstätigen Eltern natürlich bewusst – wird das Kind krank und steht ein wichtiger Termin im Büro an, können viele von euch nicht einfach zu Hause bleiben. Kann dann auch keine Oma, Tante oder Nachbarin einspringen, sehen wir uns häufig mit einem kranken Kind konfrontiert, das womöglich die Windpocken hat. Wir stellen uns da die Frage:

Wie gehen wir mit einer solchen Situation am besten um?

Der rechtliche Hintergrund

Bei uns in der Kindertagesbetreuung gilt zunächst einmal auch das *Infektionsschutzgesetz* (IfSG).

Das heißt, Kinder, die an einer in § 34 IfSG genannten Krankheit leiden, dürfen unsere Einrichtung nicht besuchen und erst wiederkommen, wenn ein Arzt bescheinigt hat, dass keine Infektionsgefahr mehr besteht.

Das Infektionsschutzgesetz mit dem Merkblatt haben wir diesem Elternbrief beigefügt.

Zweck des Gesetzes ist, die Verbreitung von Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen nach Möglichkeit einzudämmen.

Selbstverständlich fallen die Windpocken, aber auch z.B. Magen-Darm-Infekte unter das IfSG, denn beide sind hochgradig ansteckend.

Was bedeutet das für uns in der Kindertagesbetreuung?

Auch wenn wir grundsätzlich für die Schwierigkeiten berufstätiger Eltern Verständnis haben, müssen wir an die Gesundheit aller uns anvertrauten Kinder denken und konsequent dafür sorgen, dass sich *keine kranken Kinder in unserer Gemeinschaftseinrichtung*, lt. IfSG, aufhalten.

Was tun wir in unserer Einrichtung?

Wir haben uns eingehend informiert wie wir rechtssicher mit kranken Kindern umgehen. Daraus haben sich folgende Punkte ergeben:

1. Wir haben uns sensibilisiert

Wir haben das Thema „kranke Kinder“ ausgiebig untereinander besprochen und haben uns klare Anweisungen, wie mit diesem Thema umzugehen ist, erarbeitet und bringen sie euch mit diesem Elternbrief näher.

Sollte uns beim morgendlichen Bringen eine Veränderung des gesundheitlichen Zustands eurer Kinder auffallen, werden wir euch ggf. darauf aufmerksam machen und Euch bitten, das Kind wieder mit nach Hause zu nehmen und erst nach einem Arztbesuch über eine baldige Wiederaufnahme (ggf. mit ärztlichem Attest) zu sprechen.

2. Wir werden fiebernde Kinder abholen lassen

Wenn ein Kind Fieber hat, können wir es nicht betreuen. Bei erhöhter Körpertemperatur werden wir euch telefonisch benachrichtigen. Denn ein krankes Kind braucht Ruhe und besondere Aufmerksamkeit. Diese können wir ihm aber im normalen Betreuungs-Alltag nicht geben.

In diesem Zusammenhang bitten wir euch auch, noch mal mit uns gemeinsam zu überprüfen, ob die hinterlegten Telefonnummern (von Euch Eltern) und Notfallpersonen-Nummern noch aktuell sind.

Fiebereinteilung:	
36,5 - 37,5°C	normale Körpertemperatur
37,5 - 38,0°C	erhöhte Temperatur
38,0 - 39,0°C	mäßiges Fieber
39,0 - 40,0°C	hohes Fieber
> 40,5°C	sehr hohes Fieber

Beispiel: Die Mutter von Kind1 hat vor 3 Wochen einen neuen Job angenommen. Jetzt hat sich ihr Sohn eine fiebrige Erkältung eingefangen. Als sie ihn morgens in unserer Kindertagesbetreuung abgibt und uns bittet, ihrem Sohn bei Bedarf ein Fieberzäpfchen zu geben, sagen wir nein.

Zum einen dürfen wir das nicht und zum anderen können wir nicht sicher sein, dass das Fieber nicht im Laufe des Tages weiter steigt und wir plötzlich einen *ernsthaften Notfall*, z. B. einen Fieberkrampf, zu behandeln haben. Wird ein Kind im Laufe des Tages krank, werden wir auf jeden Fall sofort die Eltern informieren und darum bitten, dass das Kind aus unserer Kindertagesbetreuung abgeholt wird.

3. Wie ist das eigentlich mit diesem Attest

Wenn euer Kinderarzt eine ansteckende Erkrankung, nach unserer oder eurer Krankheitsvermutung feststellt, darf es laut IfSG – wie bereits geschrieben – **unsere Kindertagesbetreuung nicht besuchen** – und zwar so lange, bis der Kinderarzt feststellt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Wir müssen darauf bestehen, dass Ihr, die Eltern, eine entsprechende Bescheinigung von eurem Kinderarzt vorlegt. Vorher ist eine Wiederaufnahme in unseren Betreuungsalltag nicht möglich.

Wir sind außerdem verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten nach dem IfSG an das für uns zuständige Gesundheitsamt zu melden. Damit das Gesundheitsamt, das LAGeSo und schließlich das Robert-Koch-Institut alle wichtigen Daten zu ansteckenden Krankheitsvorfällen speichern und auswerten kann.

4. Medikamente

Nicht selten bekommen wir, wenn eines unserer Kinder nach einer Krankheit wieder in unsere Gruppe kommt, Hustensaft, Nasentropfen und Fieberzäpfchen, etc. für den Notfall in die Hand gedrückt oder werden um die Verabreichung nach Bedarf gebeten.

Diese Bitte müssen wir zurückweisen.

Nur bei chronisch kranken Kindern kann über eine Medikamentenvergabe mit schriftlicher Vorgabe vom Arzt, oder durch eine geschulte und berechtigte medizinische Fachkraft entschieden werden.

5. Wir werben um euer Verständnis

Wir wollen einen Ansteckungskreislauf unter den Kindern und auch im Erzieher-Kollegium vermeiden oder ggf. unterbrechen.
Daher bitten wir euch, euer krankes Kind zu Hause zu lassen.

Sollte Euer Kind nicht von einer ansteckenden Krankheit betroffen sein, werden wir euch jedoch immer in Form eines Aushangs über ansteckende Erkrankungsfälle informieren. Natürlich ohne namentlich Nennung. Damit Ihr auf mögliche Symptome bei eurem Kind achten könnt.

Wir informieren euch in diesem Zusammenhang auch darüber, dass ihr als berufstätige Eltern, die ein krankes Kind zu Hause betreuen müssen, einen Anspruch auf *10 Tage Sonderurlaub* habt, dazu findet ihr wichtige Informationen in den nächsten Absätzen.

Zum Verständnis noch ein Beispiel: *Von heute auf morgen ist das Kind krank - und beide Elternteile müssen ihren Job machen. Wer bleibt zu Hause? Wie lange dürfen wir in der Arbeit fehlen? Wer zahlt in dieser Zeit den Lohn? Alle wichtigen Antworten haben wir für euch recherchiert und in einem Überblick zusammengefasst:*

Im Gegensatz zu Urlaub lassen sich Krankheiten und Arztbesuche nicht im Voraus planen. Und vor allem Hort- und Kindergartenkinder sind öfter krank:

Bis zu zehn Infekte im Jahr gelten als normal. Hochgerechnet macht das viele Arbeitstage, an denen fiebriger Schnupfen, Durchfall, Mittelohrentzündung, Masern oder Windpocken mit dem Job kollidieren.

Arbeitende Mütter und Väter stehen damit meist urplötzlich vor der Frage: Was nun?

Die Großeltern wohnen weit weg, nicht dranzudenken, ein fieberndes Kind nach In die Kindertagesbetreuung zu schicken. Meist trifft es die Mütter, die Pflege des kranken Kindes zu übernehmen und in der Arbeit zu fehlen.

Aber inzwischen hüten auch immer öfter die Väter ihre kranken Kinder, das ergab eine aktuelle Statistik der DAK. Demnach stieg der Anteil der Männer, die für ihre kranken Kleinen einen "blauen Schein" eingereicht haben, innerhalb von zwei Jahren um knapp 14 Prozent auf 18,5 Prozent im Jahr 2010.

Was ihr als berufstätige Mütter und Väter wissen solltet, wenn euer Kind krank ist, findet ihr hier:

Gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf Krankheitstage?

Jeder Elternteil darf für die Betreuung ihres kranken Kindes zehn Arbeitstage im Jahr frei nehmen - so ist der gesetzliche Anspruch definiert. Alleinerziehende haben Anspruch auf die Gesamtzahl, das heißt 20 Tage.

Bei zwei Kindern verdoppelt sich die Anzahl der Krankheitstage. Bei mehr als zwei Kindern gibt es dann allerdings eine Obergrenze: Diese liegt bei 25 Tagen pro Elternteil und 50 Tagen bei Alleinerziehenden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Väter und Mütter dürfen lt. § 45 SGB V (Sozialgesetzbuch) bei ihrem kranken Kind bleiben wenn:

- das Kind jünger als zwölf Jahre ist
- der Arzt ein Attest ausgestellt hat
- die Betreuung und Pflege des Kindes aus ärztlicher Sicht erforderlich ist
- sowohl der entsprechende Elternteil als auch das Kind gesetzlich versichert sind
- keine anderen im Haushalt lebenden Personen, etwa Großeltern oder ein Au-Pair-Mädchen, das Kind betreuen können.

Unter gleichen Voraussetzungen kann man allerdings auch nach § 616 BGB (Bundesgesetzbuch) unter Weiterzahlung der Vergütung kurzfristig zur Betreuung zu Hause bleiben, wenn keine andere Person im Haushalt lebt, die das Kind versorgen kann (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21.5.1992, Aktenzeichen 2 AZR 10/92).

Im Normalfall wird nur eine bezahlte Freistellung von wenigen Tagen als gerechtfertigt angesehen werden können. Bei einem Kind unter 8 Jahren hat das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 19.4.1978, Aktenzeichen 5 AZR 834/76) einen Zeitraum von 5 Tagen als zulässig angesehen.

Hier gilt aber immer erst die Betriebsvereinbarung, wenn es eine zu diesem Thema gibt oder die Vereinbarungen die im Arbeitsvertrag stehen, bitte also vorher informieren.

Wir hoffen mit diesem Elternbrief euch für dieses Thema sensibilisiert und mit den wichtigen Informationen dazu für Klarheit gesorgt zu haben.

Sollten zu diesem Thema noch Unklarheiten existieren, richtet euch mit euren Fragen ruhig an uns.

Herzliche Grüße, Eure Kindertagespflege Zwergenwiese

Datum, Ort, Unterschrift der Eltern bzw. Sorgeberechtigten
